

# Arbeitskostenerhebung

Berichtsjahr 2008



Erscheinungsfolge: alle vier Jahre  
Erschienen am 01.12.2010

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 75 3541; Fax: +49 (0) 72 4000;  
E-Mail: [arbeitskosten@destatis.de](mailto:arbeitskosten@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- **Bezeichnung der Statistik:** Arbeitskostenerhebung
- **Berichtszeitraum:** Jahr 2008
- **Periodizität:** alle vier Jahre
- **Erhebungseinheiten:** Unternehmen
- **Rechtsgrundlage:** EU-Verordnungen Nr. 530/1999, Nr. 1726/1999 und Verdienststatistikgesetz

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- **Erhebungsinhalte:** Arbeitskosten, Arbeitszeiten und Anzahl der Beschäftigten nach Wirtschaftszweig und Größe des Unternehmens; Arbeitskosten werden u.a. tiefer in die Bruttolöhne und -gehälter und Lohnnebenkosten untergliedert; Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung
- **Zweck der Statistik:** Messung der Höhe und der Zusammensetzung der Kosten des Produktionsfaktors Arbeit, Messung der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung
- **Hauptnutzer:** Kommission der Europäischen Union, ILO, Bundesregierung und Länderregierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Unternehmen selbst.

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- **Art der Datengewinnung:** repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht, Auswertung anderer amtlicher Statistiken, Schätzverfahren
- **Stichprobenverfahren:** einstufige, geschichtete Stichprobenerhebung; Schichtungsmerkmale: Bundesland, Wirtschaftszweig, Unternehmensgrößenklasse
- **Stichprobenumfang:** 32 000 Unternehmen mit insgesamt 10,5 Millionen Beschäftigten
- **Erhebungsinstrumente:** Papier-Fragebogen (siehe Anhang), Online-Formular, Excel-Formular, eSTATISTIK.core
- **Belastung der Auskunftspflichtigen:** knapp neun Stunden Zeitaufwand je Unternehmen, gezielte Rotation der Auskunftspflichtigen: nur 13,8% waren bereits vor vier Jahren auskunftspflichtig

## 4 Genauigkeit

Seite 6

- **Stichprobenbedingte Fehler:** Der relative Standardfehler der Größe „Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde“ lag für die Bundesergebnisse der 81 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen meist zwischen 0,5 und 2,0 %.
- **Nichtstichprobenbedingte Fehler:** Merkliche Untererfassung im Wirtschaftszweig Erziehung und Unterricht. Nur wenige fehlende Meldungen: 98,2% Unit-Response-Quote. Fehlende Angaben wurden beim Auskunftspflichtigen nachgefragt bzw. geschätzt, am häufigsten bei den bezahlten Arbeitsstunden
- **Laufende Revisionen:** bislang keine Revisionen

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- **Veröffentlichung erster Ergebnisse:** Erste Ergebnisse wurden im Juli 2010 veröffentlicht.
- **Veröffentlichung detaillierter Ergebnisse:** Detaillierte Ergebnisse wurden als Fachserie im Dezember 2010 veröffentlicht.
- **Pünktlichkeit:** Der gesetzliche Termin der Übermittlung an Eurostat, 30.06.2010, wurde erfüllt.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 10

- **Zeitlich:** Vergleichbarkeit teilweise eingeschränkt wegen: erstmaliger Verwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, erstmaliger Verbuchung der Entgeltumwandlung unter Bruttolöhne und -gehälter, erstmaliger voller Einbeziehung der Auszubildenden in die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde
- **Räumlich:** Die Erhebung wird in allen EU-Mitgliedstaaten nach harmonisierten Konzepten durchgeführt, entsprechend sind die Ergebnisse europaweit vergleichbar. Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer liegen bei den Statistischen Landesämtern vor.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 10

- **Input für andere Statistiken:** Arbeitskostenindex, Jahresschätzung der Arbeitskosten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
- **Unterschiede zu anderen Statistiken und Ergebnissen:** höhere Arbeitskosten je geleistete Stunde als bei den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 11

- **Publikationswege, Bezugsadresse:**  
Publikationsservice: <http://www.destatis.de/publikationen>  
Internet-Datenbank Genesis-Online: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- **Weiterführende Veröffentlichungen:**  
Günther, R.: Arbeitskostenerhebung 2008, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 09/2010, S. 1068-1076.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Arbeitskostenerhebung, EVAS-Nr.: 62411

## 1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum war das Kalenderjahr 2008. Stimmt das Geschäftsjahr des befragten Unternehmens nicht mit dem Kalenderjahr 2008 überein, konnten die Angaben jenes Geschäftsjahrs gemeldet werden, das bis 31. März 2009 endete. Der Zeitraum sollte zwölf Monate umfassen. Im Ergebnis bezogen sich rund 99,2% der gesamten Arbeitskosten auf das Kalenderjahr 2008, 0,6% auf 2007 und 0,2% auf 2009.

## 1.3 Erhebungstermin

Meldetermin der befragten Unternehmen war der 30. April 2009. Die Feldarbeit begann im Januar 2009 mit dem Versand der Erhebungsunterlagen und endete nach Abschluss aller Rückfragen im März 2010.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung wird seit 1984 alle vier Jahre durchgeführt, zuvor unregelmäßig. Für das Produzierende Gewerbe liegt eine bruchfreie Zeitreihe ab 1966 vor.

## 1.5 Regionale Gliederung

Deutschland, früheres Bundesgebiet einschließlich Land Berlin, neue Länder, Bundesländer.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Grundgesamtheit bildeten örtliche Einheiten von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008).

## 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten waren Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte B bis N, P bis S der WZ 2008.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 09. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6). Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung der Informationen über Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 203 S. 28).

### 1.8.2 Bundesrecht

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) in Verbindung mit Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).  
Verdienststatistikverordnung 2009 (VerdStatV 2009) vom 7. Januar 2009 (BGBl. I S.26).

### 1.8.3 Landesrecht

keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

# 2 Zweck und Ziele der Statistik

## 2.1 Erhebungsinhalte

Die Arbeitskostenerhebung erfasst Summendaten über die Arbeitskosten und Arbeitsstunden in den Betrieben und Unternehmen. Insbesondere werden die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile einbezogen. Dazu zählen die Sozialleistungen der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten, die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung

sowie sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen, wie Berufskleidung und Anwerbungskosten. Die verschiedenen Kostenarten werden im Detail getrennt erfasst. Darüber hinaus werden der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer sowie die Summen der bezahlten Arbeitsstunden und der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhoben bzw. aus erhobenen Angaben berechnet. Für Teilzeitbeschäftigte werden anhand ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit Vollzeiteinheiten (Vollzeitäquivalente, Vollzeitarbeitsplätze) errechnet. Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte wurden die Bruttoverdienste, Arbeitsstunden und Sozialbeiträge der Arbeitgeber getrennt erfasst.

Zum Berichtsjahr 2008 wurde erstmals die Erhebung der Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erprobt.

In der tiefsten Gliederung werden die Ergebnisse nach 81 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen und fünf Größenklassen nach der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens veröffentlicht.

## 2.2 Zweck der Statistik

Die Arbeitskostenerhebung ist die Strukturstatistik über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit. Ihre Ergebnisse sind für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Sie folgt den international einheitlichen Konzepten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Europäischen Union und ermöglicht belastbare Vergleiche mit Ergebnissen anderer Staaten.

Die Erhebung der Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften dient der Messung der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung unter den Beschäftigten. Es ist ein sozialpolitisches Ziel, die Verbreitung zu stärken.

## 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Die wichtigsten supranationalen Nutzer sind die Kommission der Europäischen Union (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit) und die ILO, denen die Ergebnisse der Erhebung für internationale Vergleiche der Arbeitskosten übermittelt werden. In Deutschland werden die Ergebnisse von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt von den Unternehmen selbst genutzt.

## 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise und Verdienste“ eingebracht. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Beteiligung der Europäischen Zentralbank und des Arbeitgeberverbandes BUSINESSEUROPE an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktstatistiken“. Die statistischen Ämter stehen zudem in ständigem Dialog mit Ministerien, Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

# 3 Erhebungsmethodik

## 3.1 Art der Datengewinnung

Für die Wirtschaftsabschnitte B bis N sowie P bis S wurden die Daten durch eine Stichprobenerhebung bei Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten gewonnen. Die ausgewählten Unternehmen wurden schriftlich unter Auskunftspflicht befragt. Auskunftspflichtig waren die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen.

Die Daten für den Abschnitt O wurden ausschließlich, für den Abschnitt P überwiegend und für die Gruppe Q86.1 zu einem Teil durch Berechnungen auf Grundlage der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2008 gewonnen.

## 3.2 Stichprobenverfahren

### 3.2.1 Stichprobendesign

Die Erhebung wurde als einstufige, geschichtete Klumpenstichprobe konzipiert. Stichprobeneinheiten waren Unternehmen. Erhoben wurden die Daten der örtlichen Einheiten der ausgewählten Unternehmen. Auswahlgrundlage war der aktuelle Stand des Unternehmensregisters der Statistischen Ämter der Länder zum Ziehungszeitpunkt im vierten Quartal 2008. Das entsprach in etwa der Menge der im Jahr 2006 aktiven Unternehmen. In die Auswahlgrundlage wurden alle Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten einbezogen, die schwerpunktmäßig in den Wirtschaftsabschnitten B bis N und Q bis S sowie in den Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 tätig waren.

### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Für die Arbeitskostenerhebung 2008 wurden 32 000 Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten ausgewählt. Der Auswahlatz betrug im Durchschnitt 11,1%. Große Unternehmen wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, wodurch die Summe der erfassten Beschäftigten deutlich anstieg. Die Stichprobenergebnisse basierten dadurch auf Angaben über rund 10,5 Mill. Beschäftigte. Das entsprach 48% aller Beschäftigten der per Stichprobe abgedeckten Branchen und Unternehmensgrößen.

### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Schichtungsmerkmale waren Bundesland des Unternehmens (16 Bundesländer), Wirtschaftszweig des Unternehmens (82 Abteilungen plus eine Sonderschicht) und Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens (fünf Größenklassen).

### 3.2.4 Hochrechnung

Freie Hochrechnung. Der Hochrechnungsfaktor der örtlichen Einheit ist der Kehrwert des Auswahlrates des Unternehmens.

## 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte waren somit nicht zu erwarten und bedurften keiner Bereinigung. Kalenderbedingte Effekte ergaben sich aus der Lage der arbeitsfreien gesetzlichen Feiertage. Im ungewichteten Durchschnitt der Bundesländer fielen 2008 mit 8,9 deutlich mehr Feiertage auf Wochentage als im Jahr 2004, dem vorigen Berichtszeitraum, mit 5,9 Feiertagen. Betroffen waren die beiden Merkmale „tatsächlich geleistete Arbeitsstunden“ sowie „Vergütung gesetzlicher Feiertage“ sowie die davon abgeleiteten Merkmale „Entgelt für die geleistete Arbeitszeit“ und „Personalnebenkosten“. Eine Bereinigung des Kalendereffektes erfolgte nicht.

## 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Erhebung wurde als schriftliche Befragung der ausgewählten Unternehmen mit standardisierten Fragebogen durchgeführt (siehe Anhang). Die Meldung der Antworten erfolgte je nach Wunsch des Auskunftspflichtigen per Papier-Fragebogen (65% der Auskunftspflichtigen), Online-Formular (28%), Excel-Formular (4%) oder eSTATISTIK.core (3%). Der Bogen „Angaben zum Unternehmen“ enthielt den detaillierten Merkmalskatalog. Der Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ enthielt nur die Kernmerkmale (Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Bruttoverdienstsumme, bezahlte Arbeitsstunden). Jeweils ein Bogen „Angaben zum Unternehmen“ war für die Gesamtheit der im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin gelegenen örtlichen Einheiten des Unternehmens bzw. für die Gesamtheit der örtlichen Einheiten in den neuen Ländern auszufüllen. Für die örtlichen Einheiten war der Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ auszufüllen. Dabei konnten örtliche Einheiten eines Wirtschaftszweigs und desselben Bundeslandes als Sammelmeldung zusammengefasst werden. Alternativ konnten die Unternehmen für jede örtliche Einheit einen Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ausfüllen.

Rückfragen der statistischen Ämter begannen unmittelbar nach Eingang der Erhebungsbögen und endeten spätestens im März 2010. Die Rückfragen erfolgten schriftlich und telefonisch. Zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erfolgten schrittweise Erinnerungen, Mahnungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Erhebung wurde dezentral von 14 Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG wurden vom Thüringer Statistischen Landesamt, die Konzernunternehmen der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erhoben. Das Statistische Bundesamt führte die Berechnungen der nach Bundesländern gegliederten Ergebnisse der Wirtschaftszweige O, P und Q86.1 auf Basis der Personalstandstatistik durch.

Das Statistische Bundesamt erhielt von den Statistischen Ämtern der Länder die erhobenen Einzeldaten zur Erstellung des Bundesergebnisses und zur Lieferung der nach Wirtschaftszweigen zusammengefassten Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat).

## 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Ein Unternehmen benötigte im Durchschnitt knapp neun Stunden, um die Erhebungsunterlagen auszufüllen. Der durchschnittliche Aufwand stieg mit der Größe des Unternehmens an: Unternehmen mit 10 bis 19 Beschäftigten benötigten rund 4 Stunden, Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten rund 20 Stunden. Diese Zeiten wurden für das Berichtsjahr 2004 gemessen, für 2008 ist von ähnlichen Zeiten auszugehen.

Zur Verteilung der Belastung wurde eine Rotation der Meldepflichtigen durchgeführt. 13,8% der Stichprobenunternehmen waren bereits in der Vorgängererhebung zum Jahr 2004 Melder. Allerdings wurden nur 1,2% der ausgewählten kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten erneut Melder.

52 kleine Unternehmen, die im Jahr 2009 bereits an mindestens drei weiteren Stichprobenerhebungen teilnahmen, wurden nach Maßgabe des § 6 Bundesstatistikgesetz durch weniger belastete ausgetauscht.

## 3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazu gehörigen Erläuterungen im Anhang.

# 4 Genauigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Arbeitskostenerhebung wurde so konzipiert, dass Verhältniszahlen wie etwa die Größen Arbeitskosten je geleistete Stunde oder Anteil der Sozialbeiträge der Arbeitgeber an den gesamten Arbeitskosten präzise gemessen werden. Kleinere Untererfassungen in der Auswahlgrundlage haben hier kaum negative Auswirkungen. Weniger zuverlässig sind Ergebnisse für Totalwerte (z.B. Summe der Arbeitskosten eines Wirtschaftszweigs), die höhere stichprobenbedingte Fehler aufweisen und durch Untererfassungen zu niedrig ausfallen.

Die detaillierte Erfragung der Kostenarten gewährleistet eine vergleichsweise gute Kontrolle über die vollständige Erfassung aller Kostenarten. Weiterhin werden relativ präzise Größen für den Arbeitsinput erhoben: Mit zwölf Monatswerten wird der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer genau ermittelt. Die statistisch schwer zu erfassenden

tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden wurden erstmalig durch Berechnungen gewonnen, die von den erhobenen bezahlten Arbeitsstunden ausgingen und die erhobenen Ausfalltage in Abzug brachten. Inwieweit das Berechnungsverfahren Verzerrungen aufwies, ist nicht bekannt. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse sinkt, je detaillierter das Ergebnis hinsichtlich Wirtschaftszweig, Unternehmensgrößenklasse, Region oder Kostenart ist. Denn mit der Detaillierung wachsen in der Regel der zufallsbedingte Stichprobenfehler sowie die Abhängigkeit von der Richtigkeit der Meldung einzelner, bedeutsamer Unternehmen (systematischer Fehler).

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

### 4.2.1 Standardfehler

Tabelle 1: Relativer Standardfehler für die Wirtschaftsabschnitte der WZ 2008

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Jährliche Nettoarbeitskosten (D)	Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (D / B.1)
	%	
Insgesamt .....	0,4	0,2
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden .....	1,0	0,6
C Verarbeitendes Gewerbe.....	0,9	0,4
D Energieversorgung .....	1,8	0,9
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.....	2,7	1,0
F Baugewerbe .....	1,6	0,7
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen..	1,4	0,7
H Verkehr und Lagerei .....	1,4	0,8
I Gastgewerbe.....	2,2	1,1
J Information und Kommunikation .....	1,9	1,0
K Erbringung von Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen ..	1,7	1,1
L Grundstücks- und Wohnungswesen .....	3,3	2,6
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen.....	1,9	1,1
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen .....	2,5	1,6
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung..	0,0	0,0
P Erziehung und Unterricht .....	0,6	0,4
Q Gesundheits- und Sozialwesen.....	1,4	0,6
R Kunst, Unterhaltung und Erholung .....	2,2	1,2
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen .....	2,4	1,2

Auf der Ebene der 81 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008 lag der relative Standardfehler der Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde meist zwischen 0,5 und 2,0%, in einem Ausnahmefall bei 9%. Die Präzision nahm dabei mit der Größe des Wirtschaftszweigs, gemessen an der Anzahl der Arbeitnehmer, zu.

Für einzelne, in der Grundgesamtheit stark streuende Merkmale, etwa die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, ergaben sich deutlich höhere relative Standardfehler.

### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

## 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Untererfassungen könnten sich aus dem zeitlich versetzten Stand des Unternehmensregisters ergeben. Es sind aber keine deutlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse zu erwarten, da nicht erfasste Neugründungen meist unter die Abschneidegrenze der Erhebung von zehn Beschäftigten fallen. Durch Fusion oder Aufspaltung umgewandelte Stichprobenunternehmen blieben mit allen Rechtsnachfolgern meldepflichtig.

Die Ergebnisse der Wirtschaftsabschnitte O basieren ausschließlich, die des Abschnitts P überwiegend und für die Gruppe Q86.1 zu einem kleinen Teil auf den in der Personalstandstatistik erfassten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Gemessen an den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2008 erreichte die Arbeitskostenerhebung im Wirtschaftsabschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ dadurch eine Abdeckung von 91% aller Arbeitnehmer, im Wirtschaftsabschnitt P "Erziehung und Unterricht" aber nur von 72%. Während im Wirtschaftsabschnitt O Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende nicht und geringfügig Beschäftigte untererfasst wurden, waren es im Wirtschaftsabschnitt P die Beschäftigten nichtstaatlicher Arbeitgeber, vor allem in Kindergärten und allgemein bildenden Schulen. Ein Großteil der nicht abgedeckten Arbeitnehmer im Wirtschaftsabschnitt P bzw. der zugehörigen Unternehmen zählte vermutlich nicht zur Grundgesamtheit der Arbeitskostenerhebung, weil in ihnen weniger als zehn Arbeitnehmer tätig waren. Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte O und P85.1 bis P85.4 waren nicht Teil der Auswahlgesamtheit der Arbeitskostenerhebung 2008. Die örtlichen Einheiten dieser in aller Regel öffentlichen Unternehmen, die den Wirtschaftsabschnitten B bis N, Q bis S zugeordnet sind, wurden dadurch ebenfalls nicht erfasst. Denn örtliche Einheiten gelangten nur über ihre Unternehmen in die Befragung. Davon ausgenommen waren die örtlichen Einheiten des Wirtschaftszweigs "Q86.1 Krankenhäuser", für die Berechnungen auf Basis der Personalstandstatistik vorgenommen wurden, um eine merkliche Unterabdeckung zu verhindern.

#### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Die Unit-Response-Quote (Meldungen bezogen auf alle gültigen, d.h. zur Grundgesamtheit gehörenden Stichprobenunternehmen) betrug 98,2% [=  $901 / (901 + 13 + (901 + 13) / 1000 * 4)$ ]. Von je 1 000 Stichprobenunternehmen haben 901 gemeldet. Von den 99 Stichprobenunternehmen ohne Meldung zählten 82 nicht zur Grundgesamtheit, 13 zählten zur Grundgesamtheit und für vier war nicht feststellbar, ob sie zur Grundgesamtheit zählten. Von den 82 Stichprobenunternehmen außerhalb der Grundgesamtheit hatten 33 die Geschäftstätigkeit aufgegeben, 34 lagen unter der Abschneidegrenze, fünf waren Dubletten und zehn lagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Region außerhalb des Erfassungsbereichs des jeweiligen Statistischen Landesamtes. Die gesamte Übererfassungsquote betrug 8,2% (=82/1000).

Der Unit-Nonresponse von 1,8% wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor erhielten. 1,1% der Arbeitskosten stammten aus dieser Korrektur.

#### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende oder unplausible Werte traten vor allem bei Merkmalen auf, die nicht in jedem Fall dem Entgeltabrechnungssystem des befragten Unternehmens entnommen werden konnten. Das kam am häufigsten bei Fragen zu Arbeitszeit und Ausfalltagen vor. Hier mussten je nach Merkmal 35% bis 50% der Meldungen korrigiert werden. Beim Merkmal bezahlte Arbeitsstunden meldeten die Befragten oft zunächst die geleisteten Stunden. Bei den Merkmalen Zahl der Urlaubstage und Zahl der Krankheitstage von Vollzeitbeschäftigten wurden oft Ausfalltage von Teilzeitbeschäftigten mitgeliefert. Am zweithäufigsten, bei etwa 35% der Meldungen, wurden die Merkmale Anzahl der Beschäftigten mit mindestens einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung und Anzahl der Beschäftigten mit mindestens einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung mit Entgeltumwandlung korrigiert.

#### 4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wurde bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden konnten, wurden anhand von Hilfsmerkmalen oder von Durchschnittswerten der Erhebung bzw. externer Quellen geschätzt. Je nach Landesamt wurden plausible Angaben durch komplette Imputation, komplette Rückfragen oder eine Mischung beider Verfahren gewonnen. Eine Software-Lösung für automatische Imputationen gab es nicht.

#### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Abschätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt. Im Folgenden werden besondere Aspekte der Methodik beschrieben, die vermutlich erhebliche Auswirkungen auf den systematischen Fehler haben. So wurden die vier Kostenarten Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Umlage für das Insolvenzgeld, Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG und die Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht nicht erhoben, sondern aus nach Wirtschaftszweigen gegliederten Informationen der jeweiligen Einzugsstellen berechnet. Von noch größerer Bedeutung für das Gesamtergebnis sind die im Folgenden beschriebenen Berechnungen.

##### 4.3.5.1 Schätzverfahren zur Erzeugung von Ergebnissen örtlicher Einheiten

Die detaillierten Angaben zu Beschäftigten, Arbeitskosten und Arbeitsstunden konnte das Unternehmen als Ganzes als eine Unternehmensmeldung, aufgeteilt nach Unternehmensteilen im früheren Bundesgebiet mit Berlin sowie in den neuen Bundesländern, statt für jede einzelne örtliche Einheit melden. Die zur Erstellung der Statistik unverzichtbaren Angaben der örtlichen Einheiten wurden dann auf wenige Kernmerkmale beschränkt: Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Lohnsumme, bezahlte Stunden. Alle örtlichen Einheiten eines Bundeslandes und Wirtschaftszweiges konnten dabei vom Unternehmen zu einer Sammelmeldung zusammengefasst werden. Die Statistischen Landesämter errechneten die eigentlichen Zielmerkmale der örtlichen Einheiten maschinell durch proportionale Aufteilung der Unternehmensmeldung anhand der Kernmerkmale.

Das Verfahren bedeutete letztlich eine gleichmäßige, nivellierende Verteilung der Arbeitskosten eines Mehrbetriebsunternehmens auf die Wirtschaftszweige und Bundesländer seiner örtlichen Einheiten. Die gewählten Kennmerkmale stellten aber sicher, dass dies zwar für die Struktur, kaum aber für das Niveau der Arbeitskosten galt. Aber auch für die Struktur ist der nivellierende Effekt meist beschränkt: Der Anteil der Arbeitskosten eines Wirtschaftsabschnitts, der aus Meldungen stammt, die zu mehr als 20% auch örtliche Einheiten anderer Wirtschaftsabschnitte abdecken, lag zwischen 1% im Wirtschaftsabschnitt K und 20% im Wirtschaftsabschnitt B. Der Median lag bei 6%. Für die tiefere Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen lag der Median des Anteils bei 8%. Für fast alle Wirtschaftszweige waren daher keine kritischen Auswirkungen des Schätzverfahrens anzunehmen. Eine deutliche Ausnahme bildete die Wirtschaftsabteilung B06 mit einem Anteil von 74%, danach folgten die Abteilungen E39, C27 und C19 mit einem Anteil von rund einem Drittel. Vor allem in B06 sind die Ergebnisse zur Struktur der Arbeitskosten vermutlich nur eingeschränkt belastbar.

#### 4.3.5.2 Schätzverfahren zur Erzeugung von Ergebnissen für die Wirtschaftszweige O (vollständig), P (überwiegend) und Q86.1 (teilweise)

Das Grundgerüst der Schätzung bildeten die auf nahezu individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 3,7 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2008 mit dem steuerpflichtigen Bruttomonatsverdienst im Juni 2008 und den den Verdienst bestimmenden Merkmalen, darunter Beschäftigungsbereich (Arbeitgeber), Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie vertragliche Wochenarbeitszeit. Für jeden Datensatz wurden der Bruttojahresverdienst sowie die daran gekoppelten zusätzlichen Kosten der Arbeitgeber für Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung geschätzt. Ferner wurden Ergebnisse der Finanzstatistik zu den Beihilfen für Beamte und den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verarbeitet. Für Beamte wurden analog zum Verfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Altersversorgung errechnet. Eine Schätzung der Sachleistungen, des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld, der Anwerbungskosten und Abfindungen war nicht möglich. In der Schätzung der Arbeitszeit konnten Überstunden bzw. Zeitarbeitskonten nicht berücksichtigt werden.

#### 4.3.5.3 Schätzverfahren für die Merkmale Entgelt für die geleistete Arbeitszeit (D.11111), Vergütung für nicht gearbeitete Tage (D.1113), Lohn- und Gehaltsfortzahlung (D.1221\*)

Nur ein kleiner Teil der Unternehmen kann diese Merkmale unmittelbar und ohne umfangreiche Berechnungen berichten. Deshalb wurden im Fragebogen grundsätzlich nicht die Merkmale D.1113 und D.1221\* erfragt, sondern stellvertretend die über alle Vollzeitbeschäftigten aufsummierten nicht gearbeiteten Tage wegen Urlaub (SUM\_U), Krankheit (SUM\_K) und Sonstigem (SUM\_S). Die Summe der nicht gearbeiteten gesetzlichen Feiertage (SUM\_F) wurde maschinell geschätzt. Die Größen wurden nur für Vollzeitbeschäftigte erhoben, weil Teilzeitbeschäftigte das Ergebnis wegen der unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle verzerren könnten. Für jede örtliche Einheit wurden dann näherungsweise die Zielmerkmale D.11111, D.1113 und D.1221\* durch Aufteilung der regelmäßig gezahlten Löhne und Gehälter (D.11111+D.1113+D.1221\*) anhand der Anteile gearbeiteter bzw. nicht gearbeiteter Tage an allen Arbeitstagen des Jahres (2008: 262 bei Fünf-Tage-Woche) geschätzt:

$$D.1113_i = (D.11111 + D.1113 + D.1221*) * SUM_i / [262 * A.11] \quad i = U, F, S$$

$$D.1221* = (D.11111 + D.1113 + D.1221*) * SUM_K / [262 * A.11]$$

$$D.11111 = (D.11111 + D.1113 + D.1221*) - D.1113 - D.1221*$$

D.1221\* bezeichnet hier den Hauptbestandteil von D.1221, die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall. Der zweite Bestandteil von D.1221, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird später hinzuaddiert. A.11 bezeichnet die jahresdurchschnittliche Zahl der Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

#### 4.3.5.4 Schätzverfahren für die Merkmale tatsächlich geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten, der Teilzeitbeschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Auszubildenden

Die Merkmale über die Zahl der geleisteten Stunden erwiesen sich in vergangenen Erhebungen stets als besonders schwierig zu erheben, denn nur ein Teil der Unternehmen konnte sie dem betrieblichen Rechnungswesen entnehmen. Um die Meldung künftig zu erleichtern und zum Ausgleich der Belastung durch die neue Berichtspflicht zu Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wurde erstmals auf die direkte Erhebung verzichtet und ein Berechnungsverfahren eingesetzt. Im Grundsatz wurde von den Statistischen Ämtern die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden berechnet, indem von der erhobenen Zahl der bezahlten Stunden jene Stunden in Abzug gebracht wurden, die auf bezahlte, aber nicht gearbeitete Tage für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Sonstiges entfielen (erhobene SUM\_i unter 4.3.5.3). Die Ausfalltage wurden dazu anhand der gemeldeten Wochenarbeitszeit in Ausfallstunden umgerechnet. Zusätzlich wurde bei Vollzeitbeschäftigten der von den erhobenen bezahlten Stunden nicht erfasste Auf- oder Abbau unbezahlter Überstunden durch wirtschaftsabschnittsweise Zuschätzung von Angaben der Arbeitszeitvolumenrechnung des IAB berücksichtigt. Bei Auszubildenden wurden zusätzlich je Kopf 280 Berufsschulstunden in Abzug gebracht, der Wert entstammt einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung von Rahmenlehrplänen. Bei geringfügig Beschäftigten wurden die hier ebenfalls nicht erhobenen bezahlten Stunden aus Wochenarbeitszeiten laut Mikrozensus 2009 geschätzt, die gegliedert nach Wirtschaftsgruppen vorlagen.

## 4.4 Laufende Revisionen

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sah die Statistik nicht vor. Nur ungeplante Korrekturen von Schätzfehlern konnten Revisionen auslösen. Das war bislang nicht erforderlich.

### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Es traten keine Revisionen auf.

### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Es traten keine Revisionen auf.

## 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten.

Ein solches Ereignis trat nicht ein. Die nach robuster Konjunktur außergewöhnlich scharf einsetzende Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat den deutschen Arbeitsmarkt erst im vierten Quartal 2008 erreicht, sodass die Arbeitskosten des Kalenderjahres 2008 von dieser Entwicklung noch nicht merklich beeinflusst sind. Auch im besonders betroffenen Verarbeitenden Gewerbe fiel die Jahresarbeitszeit 2008 trotz Abbaus von Arbeitszeitkonten im vierten Quartal nicht ungewöhnlich niedrig aus. Die Kurzarbeit, gekennzeichnet durch eine außergewöhnliche Kostenstruktur mit niedrigem Bruttoverdienst und hohen Lohnnebenkosten, setzte erst nach Ablauf des Berichtsjahrs kräftig ein.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Diese Zeitspanne betrug für erste, ausgewählte Ergebnisse 19 Monate. Sie resultierte daraus, dass den meisten Auskunftspflichtigen ein Teil der erhobenen Daten erst nach Erstellung des Jahresabschlusses, also etwa vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums, vorlag. Die Erhebung, die Überprüfung und die Korrektur der zahlreichen Angaben durch die Statistischen Landesämter benötigten weitere elf Monate. Die verbleibenden vier Monate entfielen beim Statistischen Bundesamt auf die Erzeugung von Ergebnissen für die Wirtschaftszweige O, P und Q86.1 (siehe 4.3.5.2), die Erfüllung der Lieferverpflichtungen an Eurostat und die methodischen Vorarbeiten der Veröffentlichung (Berechnung der relativen Standardfehler, Durchführung der statistischen Geheimhaltung).

### 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Diese Zeitspanne betrug für detaillierte, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene 24 Monate. Das Statistische Bundesamt erstellte in den fünf zusätzlichen Monaten die detaillierten Ergebnistabellen, sammelte, berechnete, konsolidierte und veröffentlichte alle relevanten Informationen für die Methoden- und Qualitätsberichterstattung und erstellte die Hefte der Fachserienveröffentlichung.

### 5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik wurden Eurostat pünktlich am Vortag des gesetzlich festgelegten Termins, dem 30. Juni 2010, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Arbeitskostenerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [„Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht.

### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Erstmals wurde die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen und der örtlichen Einheiten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) klassifiziert. Für die Vorgängererhebung galt die WZ 2003. Für veröffentlichte Ergebnisse, die unterschiedliche Klassifikationen verwenden, ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Ein Teil der Ergebnisse über die Berichtsjahre 1992, 1996, 2000 und 2004 konnte anhand der WZ 2008 neu berechnet und für Zeitvergleiche veröffentlicht werden.

Ab Berichtsjahr 2008 wurde der wichtige Indikator Arbeitskosten je geleistete Stunde nach den Standards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berechnet, d.h. unter Einschluss der Arbeitskosten und der Arbeitsstunden der Auszubildenden und unter Abzug von Lohnsubventionen. Zur Kennzeichnung des Abzugs der Lohnsubventionen wird fortan der Begriff Nettoarbeitskosten verwendet. Frühere Veröffentlichungen bezogen zwar die Kosten, nicht aber die Stunden der Auszubildenden ein und setzten Lohnsubventionen nicht in Abzug. Die Arbeitskosten je Stunde fielen dadurch im Durchschnitt der Branchen um etwa 5% höher aus.

Im ungewichteten Durchschnitt der Bundesländer fielen 2008 mit 8,9 deutlich mehr Feiertage auf Wochentage als im Jahr 2004, dem vorigen Berichtszeitraum, mit 5,9 Feiertagen. Das führte zu einer Erhöhung der Anteile der Vergütung für Feiertage bzw. der Personalnebenkosten an den Arbeitskosten gegenüber dem Jahr 2004.

Insbesondere für Vergleiche von Ergebnissen für kleine Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitskostenerhebung 2008 erstmals geschäftsführende Gesellschafter/-innen von GmbH sowie Vorstandsmitglieder der AG oder eG einbezog, sofern sie zumindest teilweise fest vereinbarte Verdienstbestandteile erhielten.

Erstmals wurden die Beträge der Entgeltumwandlung, also der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung, nicht mehr den Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung zugeordnet, sondern den Bruttolöhnen und -gehältern. Im Vergleich zu früheren Veröffentlichungen fielen die Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung dadurch geringer aus. Die Entgeltumwandlung wurde separat erfasst und ausgewiesen. Sie betrug im Berichtsjahr 2008 0,6% der Bruttoarbeitskosten, die Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung ohne Entgeltumwandlung 2,7%.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

### 7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung werden in der Einkommensrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder verwendet. Im Sozialbudget dienen sie der Berechnung von Arbeitgeberleistungen. Die Arbeitskostenerhebung bildet die Basis für die Schätzungen des vierteljährlichen Arbeitskostenindex sowie für die damit verbundenen Jahresschätzungen der Arbeitskosten.

### 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Arbeitskostenerhebung 2008 folgt weitgehend den Definitionen des ESVG 1995 ("Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995"). Im Unterschied zur Praxis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden in der Arbeitskostenstatistik verschiedene Bestandteile des Arbeitnehmerentgelts nicht den Bruttolöhnen und -gehältern, sondern den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber zugeordnet: Lohn- und Gehaltsfortzahlung, Entlassungsentschädigungen, Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt im Rahmen der Altersteilzeit und einige freiwillige Sozialleistungen der Arbeitgeber, wie Zuschüsse zum Krankengeld und Familienunterstützungen. Diese Bestandteile machten 2008 zusammen ca. 3,8% der Arbeitskosten aus.

Das Ergebnis der Arbeitskostenerhebung 2008 für das Arbeitnehmerentgelt je geleistete Stunde (Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende) lag für die Wirtschaftsabschnitte B bis S um ca. 13% über dem vergleichbaren Ergebnis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Abstand resultierte vor allem aus dem Ausschluss der Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten aus der Arbeitskostenerhebung. In Kleinstunternehmen ist das Arbeitnehmerentgelt je geleistete Stunde niedriger als im Durchschnitt aller Unternehmen. Auch zählten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Beschäftigte mit, die vorübergehend nicht arbeiteten und keinen Verdienst erhielten, aber einen verbrieften Anspruch auf ihren Arbeitsplatz haben, z.B. nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder im Erziehungsurlaub, bzw. in Arbeitsgelegenheiten nach SGB II tätig waren. Beide Gruppen senkten den Durchschnittsverdienst laut VGR merklich, wurden in der Arbeitskostenerhebung aber nicht mitgezählt.

Beim Vergleich mit Ergebnissen anderer Erhebungen ist darauf zu achten, dass die hier veröffentlichten Ergebnisse sich mitunter auf Vollzeiteinheiten beziehen.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die wichtigsten Ergebnisse wurden in folgender Veröffentlichung verbreitet:

- Statistisches Bundesamt: Arbeitskostenerhebungen, Fachserie 16 Hefte 1, 2 und 3. Wiesbaden: Dezember 2010. Diese Veröffentlichung ist kostenlos im Internet im PDF-Format über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich. (<http://www.destatis.de/publikationen>)

Detaillierte Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Die entsprechenden Internet-Links finden Sie unter <http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/LinksUebersicht.asp>

In der Internet-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Genesis-Online, sind die Ergebnisse kostenlos gemeinsam mit vergleichbaren Ergebnissen der Jahre 1992, 1996, 2000 und 2004 abrufbar.

## 8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt  
Referat E 109  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/75-3541  
Fax: +49 (0) 611/72-4000  
E-Mail: [arbeitskosten@destatis.de](mailto:arbeitskosten@destatis.de)

## 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Methodik der Erhebung wurde in einer im Internet zugänglichen Veröffentlichung beschrieben:  
- Günther, R.: Arbeitskostenerhebung 2008, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 09/2010, S. 1068-1076.

**Erhebung über die Arbeitskosten 2008**

Angaben zum Unternehmen

Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in  
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX  
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX  
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXXXX@XXXXX.de

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [39] auf der beigefügten Unterlage „Erläuterungen zum Fragebogen“.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie in der beigefügten Unterlage „Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz“, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

**Hinweise**

Die Erhebung richtet sich an Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesamteinheiten), sowie an deren räumlich getrennte Teile, insbesondere die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe von Unternehmen (Teileinheiten), soweit bei ihnen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Unternehmen gelten auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (freiberuflichen) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene Statistische Amt.

Bestehen mehrere Betriebsstätten bzw. Niederlassungen, füllen Sie bitte zusätzlich die Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ aus. Bitte beachten Sie dabei die „Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen“.

Die Zahlen in eckigen Klammern nach den Erhebungsmerkmalen im Fragebogen verweisen auf wichtige Ausführungen in den „Erläuterungen zum Fragebogen“. Die dreistelligen Nummern direkt neben den auszufüllenden Feldern bezeichnen die Fragebogenpositionen, auf die in den „Erläuterungen zum Fragebogen“ bei Bedarf verwiesen wird.

**A Allgemeine Angaben**

**Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens**

Nachfolgend sind nur dann Eintragungen erforderlich, falls die Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht. Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, in der die überwiegende Anzahl der Beschäftigten tätig ist.

006   
Bitte nicht ausfüllen

noch

## A Allgemeine Angaben

**Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr**

Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2008 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2008 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2009 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

vom

TT MM JJJJ

bis

TT MM JJJJ

## B Beschäftigte im Kalenderjahr 2008 [1]

Nicht einzubeziehen sind Beamtinnen und Beamte, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, u. Ä.), tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) und Leiharbeiter/-innen.

Monat	Zahl der Beschäftigten am Monatsende			
	Vollzeitbeschäftigte [2]	Teilzeitbeschäftigte [3]	Geringfügig Beschäftigte [4]	Auszubildende [5]
Januar .....	009 <input type="text"/>	010 <input type="text"/>	011 <input type="text"/>	012 <input type="text"/>
Februar .....	013 <input type="text"/>	014 <input type="text"/>	015 <input type="text"/>	016 <input type="text"/>
März .....	017 <input type="text"/>	018 <input type="text"/>	019 <input type="text"/>	020 <input type="text"/>
April .....	021 <input type="text"/>	022 <input type="text"/>	023 <input type="text"/>	024 <input type="text"/>
Mai .....	025 <input type="text"/>	026 <input type="text"/>	027 <input type="text"/>	028 <input type="text"/>
Juni .....	029 <input type="text"/>	030 <input type="text"/>	031 <input type="text"/>	032 <input type="text"/>
Juli .....	033 <input type="text"/>	034 <input type="text"/>	035 <input type="text"/>	036 <input type="text"/>
August .....	037 <input type="text"/>	038 <input type="text"/>	039 <input type="text"/>	040 <input type="text"/>
September .....	041 <input type="text"/>	042 <input type="text"/>	043 <input type="text"/>	044 <input type="text"/>
Oktober .....	045 <input type="text"/>	046 <input type="text"/>	047 <input type="text"/>	048 <input type="text"/>
November .....	049 <input type="text"/>	050 <input type="text"/>	051 <input type="text"/>	052 <input type="text"/>
Dezember .....	053 <input type="text"/>	054 <input type="text"/>	055 <input type="text"/>	056 <input type="text"/>
Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt .....	057 <input type="text"/>	058 <input type="text"/>	059 <input type="text"/>	060 <input type="text"/>

## C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008 (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

		Volle Euro
<b>Bruttoverdienstsumme [6]</b> .....	061	<input type="text"/>
Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme		
Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten) [7] .....	062	<input type="text"/>
Darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängige Zahlungen [7] .....	063	<input type="text"/>
Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten [8] .....	064	<input type="text"/>
<b>Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten</b>		
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung [9] .....	065	<input type="text"/>
Darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit [10] .....	066	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung [9] .....	067	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach § 257 SGB V (ohne Umlagen U1 und U2) [11] .....	068	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung [9] .....	069	<input type="text"/>
U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 MuSchG [12] .....	078	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe [13] .....	080	<input type="text"/>

noch

**C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008**

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

**Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einschließlich Entgeltumwandlungen im Kalenderjahr 2008**

Nicht zu erfassen sind Beiträge zur privaten Eigenvorsorge (z. B. Riester-Rente), soweit nicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert.

Positionen zur Berechnung der Aufwendungen	Direktzusagen [14]	
	Volle Euro	
Pensionsrückstellungen nach §6a EStG zu Beginn des Geschäftsjahres [16] .....	300	<input type="text"/>
Pensionsrückstellungen nach §6a EStG am Ende des Geschäftsjahres [16] .....	301	<input type="text"/>
Übertragungen an Pensionsfonds nach §3 Nr. 66 EStG oder eine Rentnergesellschaft nach §123 UmwG [17] .....	302	<input type="text"/>
Rentenzahlungen aufgrund von Direktzusagen [14] .....	303	<input type="text"/>
Gehaltsverzicht zugunsten einer Direktzusage (Entgeltumwandlung) [15] .....	304	<input type="text"/>

Aufwendungen	Unterstützungskassen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß §4d EStG [16] .....	305	<input type="text"/>
		306 <input type="text"/>

Aufwendungen	Direktversicherungen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	
Versteuert gemäß		
§3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16] .....	307	<input type="text"/>
		308 <input type="text"/>
§10a EStG (Riesterrente) [16] .....		309 <input type="text"/>
§40b EStG a. F. (Pauschalbesteuerung) [16] .....	310	<input type="text"/>
		311 <input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des §3 Nr. 63 EStG liegen [16] .....	312	<input type="text"/>
		313 <input type="text"/>

noch

**C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008**

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

**Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einschließlich Entgeltumwandlungen im Kalenderjahr 2008**

Nicht zu erfassen sind Beiträge zur privaten Eigenvorsorge (z. B. Riester-Rente), soweit nicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert.

Aufwendungen	Pensionskassen [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	

Versteuert gemäß

§ 3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16] .....	314	<input type="text"/>	315	<input type="text"/>
§ 10a EStG (Riesterrente) [16] .....			316	<input type="text"/>
§ 40b EStG a. F. (Pauschalbesteuerung) [16] .....	317	<input type="text"/>	318	<input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des § 3 Nr. 63 EStG liegen [16] .....	319	<input type="text"/>	320	<input type="text"/>
Sanierungsgelder nach § 17 Tarifvertrag Altersversorgung (steuerfrei) [14] .....	321	<input type="text"/>		

Aufwendungen	Pensionsfonds [14]	
	Arbeitgeberfinanziert [15]	Entgeltumwandlung [15]
	Volle Euro	

Versteuert gemäß

§ 3 Nr. 63 EStG (steuerfrei) [16] .....	322	<input type="text"/>	323	<input type="text"/>
§ 10a EStG (Riesterrente) [16] .....			324	<input type="text"/>
Individuellem Steuersatz für Beiträge, die über der Freigrenze des § 3 Nr. 63 EStG liegen [16] .....	325	<input type="text"/>	326	<input type="text"/>

noch

**C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2008**

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Beachten Sie bitte: Einzelne der folgenden Aufwendungen können ganz oder teilweise in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 061) enthalten sein. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzählungen nachweisen zu können.

Aufwendungen	Insgesamt		In der Bruttoverdienstsumme enthalten	
	Volle Euro			
Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses [18] .....	072	<input type="text"/>	073	<input type="text"/>
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit [19] .....	074	<input type="text"/>	075	<input type="text"/>
Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz [20] .....	076	<input type="text"/>	077	<input type="text"/>
Sachleistungen (Naturalleistungen, Firmenwagen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinersparnisse) [21] ...	082	<input type="text"/>	083	<input type="text"/>
Aktienoptionen und Aktienkaufpläne, Kosten für Belegschaftseinrichtungen [22] .....	084	<input type="text"/>		
Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende) [23] .....	086	<input type="text"/>		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung [24] .....	087	<input type="text"/>		

**D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2008**  
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Arbeitszeit	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Anzahl			
Bezahlte Stunden [25] .....	113	<input type="text"/>	114	<input type="text"/>
Darunter: Bezahlte Überstunden [26] .....	107	<input type="text"/>	108	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage [27] .....	109	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage [28] .....	110	<input type="text"/>		
Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage [29] .....	111	<input type="text"/>		
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit [30] (z. B. 25,75) .....	117	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden	118	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden

**Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am häufigsten angewendet?**

Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird. Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen .....

	5-Tageweche	6-Tageweche
112	<input type="checkbox"/>	112 <input type="checkbox"/>

**E Arbeitskosten und Arbeitszeit aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2008**

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Volle Euro			
Bruttoverdienstsumme [31] .....	100	<input type="text"/>	102	<input type="text"/>
Sozialbeiträge der Arbeitgeber [32] .....			103	<input type="text"/>

Arbeitszeit	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Anzahl			
Bezahlte Stunden [33] .....			104	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage [27] .....	101	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage [28] .....	119	<input type="text"/>		

**F Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Beschäftigten im Kalenderjahr 2008**  
(einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

	Volle Euro	
Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen [34] .....	106	<input type="text"/>
Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz [35] .....	120	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.  
Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Identnummer

## Bemerkungen

### **Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten**

Sollten außergewöhnliche Ereignisse die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner Position zuordnen können, mit der entsprechenden Bezeichnung ein.

## Erhebung über die Arbeitskosten 2008

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### [1] Zu den Beschäftigten zählen:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell),
- geringfügig Beschäftigte,
- nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise fest vereinbarte Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und zur Arbeit einpendeln,
- Heimarbeiter/-innen,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen,
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen,
- Personen in Mutterschutz und mit Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

#### Nicht zu den Beschäftigten zählen:

- Beamte/Beamtinnen,
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, u. Ä.),
- tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand sowie Personen in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs).

**Leih- oder Zeitarbeiter/-innen** sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

[2] Als **Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 107 und 111 und gleichzeitig bei der 4. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Stellung im Beruf, die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 zugeordnet wurden.

[3] Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 107 und 111 und gleichzeitig bei der 4. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Stellung im Beruf, die Ziffern 8 oder 9 zugeordnet wurden. Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind geringfügig Entlohnte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

[4] Als **geringfügig Beschäftigte** gelten Personen gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV, für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs bzw. 400 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind.

Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.

[5] Als **Auszubildende** gelten alle Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Praktikantinnen/Praktikanten. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102 und 105 zugeordnet wurden.

#### [6] Zur Bruttoverdienstsumme zählen:

- der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien, einschließlich:
  - der unregelmäßigen Sonderzahlungen (sonstige Bezüge, siehe Erläuterungspunkt [7]),
  - der Bruttoverdienste von Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell),
  - des pauschal besteuerten Arbeitslohns,
- die steuerfreien Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- die steuerfreien Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- die steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers für seine Beschäftigten im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 EStG,
- steuerfreie Essenszuschüsse,
- die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

#### Nicht zur Bruttoverdienstsumme zählen:

- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld,
- Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld.

Liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte einen vergleichbaren Bruttoverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Die Bruttoverdienstsummen der **geringfügig Beschäftigten** sowie der **Auszubildenden** sind getrennt von der Bruttoverdienstsumme der Voll- und Teilzeitbeschäftigten in Abschnitt E auf Seite 7 einzutragen.

[7] **Sonderzahlungen** sind alle sonstigen Bezüge, die nicht regelmäßig mit jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung gezahlt werden, wie Gratifikationen, 13. Monatsgehälter, Weihnachtsgelder, zusätzliche Urlaubsgelder, von persönlichen Leistungen oder dem Unternehmenserfolg abhängige Sonderzahlungen (Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfolgsbeteiligungen, aktienkursabhängige Programme, wie „Share bzw. Stock Appreciation Rights“, Barausgleich von Aktienoptionsprogrammen).

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen sind als Bestandteil von Feldnummer 062 und noch einmal separat in Feldnummer 063 anzugeben.

[8] **Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten** sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 062, 063 oder 084 anzugeben.

[9] Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur

- Rentenversicherung (einschl. des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit),
- Arbeitslosenversicherung und
- Pflegeversicherung

angeben.

[10] Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AITZG) angeben.

[11] Zu den **Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung** gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 SGB V an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

[12] Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 AAG angeben.

[13] Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur **Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe** nach § 2 WinterbeschV eintragen.

[14] Die **betriebliche Altersversorgung (bAV)** wird in § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) definiert. Sie liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Hierfür stehen fünf Durchführungswege zur Verfügung:

- Direktzusage,
- Unterstützungskasse,
- Direktversicherung,
- Pensionskasse und
- Pensionsfonds.

Die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung beruhen auf verschiedenen steuerlichen Grundlagen (siehe Erläuterungspunkt [16]). Die Finanzierung kann durch den Arbeitgeber, den Beschäftigten (im Rahmen der Entgeltumwandlung) oder durch eine Mischfinanzierung erfolgen (siehe Erläuterungspunkt [15]).

Bei der betrieblichen **Direktzusage** ist das Unternehmen selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar. Zu ihrer Finanzierung werden gewöhnlich Rückstellungen nach § 6 a EStG gebildet. An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Beitragspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt.

**Nicht anzugeben** sind unter Rentenzahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form eines eingetragenen Vereins (e. V.), aber auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Unterstützungskasse räumt keinen Rechtsanspruch auf Leistung ein. An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Versicherungspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt. Anzugeben sind auch Rentenzahlungen, die das Trägerunternehmen selbst in Vertretung der Unterstützungskasse geleistet hat.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab. Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind normalerweise nicht zu entrichten.

**Nicht anzugeben** sind:

- Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.
- Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten“ auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse, im öffentlichen Dienst (sog. Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 18 Abs. 1 BetrAVG) überwiegend als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), Bahn-Versorgungsanstalt (BVA), verschiedene kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen. Die privatrechtlichen Pensionskassen finanzieren sich im Kapitaldeckungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen müssen das Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21.12.1971 (BGBl. I, 1971, S. 2077) beachten und können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Anzugeben ist nur der für die Altersversorgung bestimmte Anteil der Beiträge an die Zusatzversorgungskassen, nicht die gesamten Beiträge. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sind anzugeben.

**Nicht anzugeben** sind Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Ein **Pensionsfonds** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

**Nicht anzugeben** sind Arbeitnehmerbeiträge aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

- [15] Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung kann auf dreierlei Weise erfolgen: Entweder durch den Beschäftigten allein in Form der so genannten Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht), durch den Arbeitgeber allein oder durch eine Mischfinanzierung. Bei der Entgeltumwandlung wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt. Die Mischfinanzierung ist eine dritte Variante, bei der Beschäftigte und Arbeitgeber gemeinsam die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung des Beschäftigten finanzieren.
- [16] Die steuerliche Grundlage der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage ist für Arbeitgeber § 6a EStG. Bei einer Unterstützungskasse ist die steuerliche Grundlage § 4d EStG. In beiden Fällen sind die Beiträge des Beschäftigten und die Aufwendungen des Arbeitgebers steuerfrei. Steuerliche Grundlage für eine Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds ist § 3 Nr. 63 EStG. Die Beiträge, gleichgültig ob diese durch Entgeltumwandlung oder vom Arbeitgeber geleistet werden, sind für den Beschäftigten steuerfrei. Die Steuerfreiheit besteht bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus sind weitere Beiträge des Beschäftigten bis zu einer Höhe von 1 800 Euro steuerfrei. Neben der Steuerfreistellung gemäß § 3 Nr. 63 EStG besteht für die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung seit dem 1.1.2002 die Möglichkeit die Riester-Förderung nach § 10a EStG in Anspruch zu nehmen. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt worden sind, können die Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen gemäß § 40b EStG alte Fassung bis zu einer Höhe von 1 752 Euro pauschal mit 20 % versteuert werden.
- [17] Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 66 EStG bzw. an eine sogenannte „Rentner-GmbH“ nach § 123 UmwG ausgelagert wurden, bitte hier den entsprechenden Betrag eintragen. Voraussetzung für eine steuerfreie Übertragung für den Beschäftigten ist bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds das Stellen eines Antrags nach § 4 e Abs. 3 EStG. Bei einer Übertragung auf eine „Rentner-GmbH“ sind die Regelungen des § 133 Abs. 3 UmwG zu beachten.
- [18] Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie:
- Entlassungsentschädigungen,
  - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans),
  - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (z. B. nach 58er-Regelung)
- [19] Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen. **Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 anzugeben.
- [20] Hier bitte ausschließlich die Zuschüsse zum Krankengeld, die Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz eintragen.
- [21] Hier bitte den Gesamtbetrag unbarer individueller Leistungen eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ nach § 8 Abs. 2 EStG ist Bestandteil von Feldnummer 082 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 083 einzutragen. Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 084 einzutragen.
- [22] Hier bitte unbare **Aufwendungen für Aktienoptionsprogramme und die Ausgabe von Belegschaftsaktien** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach EStG versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben. **Zu den Kosten für Belegschaftseinrichtungen zählen:**
- Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
  - Abschreibungen für Gebäude und Einrichtungen,
  - Reparatur- und Unterhaltskosten der Kantinen,
  - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
  - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferien-einrichtungen,
  - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
  - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
  - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und
  - Kosten des Betriebsrates.
- [23] Hier bitte **Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung** eintragen:
- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
  - Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal,
  - Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte,
  - Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung,
  - Prüfungsgebühren,
  - Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (z. B. im Baugewerbe).
- Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (z. B. von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.
- [24] **Anwerbungskosten** sind Aufwendungen für:
- Stellenanzeigen,
  - Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen,
  - Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.
- Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

[25] Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** angeben, die der Bruttoverdienstsumme zugrunde liegen:

Hierzu gehören im Einzelnen:

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, z. B. vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise bezahlt werden, können die bezahlten Arbeitsstunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr 2008) multipliziert.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise eine betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2007 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2008 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2008 bezahlt, die im Kalenderjahr 2009 (ohne Vergütung) noch nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2008 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2007 vor- oder im Kalenderjahr 2009 nachgearbeitet wurden.

**Nicht anzugeben sind:**

- im Kalenderjahr 2008 geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden,
- arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als Kurzarbeit abgegolten werden,
- wegen Streik/Aussperrung ausgefallene Stunden.

Wurden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

[26] Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.

[27] Hier bitte die tatsächlich in Anspruch **genommenen Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.

[28] Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde.

[29] Hier bitte alle – nicht als Urlaub einzustufenden – tariflich oder **freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage** angeben.

Dazu zählen:

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag),
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

**Nicht anzugeben sind dagegen:**

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.

[30] Hier bitte das arithmetische Mittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

[31] Siehe Erläuterungspunkt [6]. Für die **Auszubildenden** sind hier ergänzend zu den eigentlichen Ausbildungvergütungen auch die Sonderzahlungen (z. B. Gratifikationen, zusätzliche Urlaubsgelder, Leistungen zur Vermögensbildung) und Sachleistungen an Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten einzutragen, z. B. Naturalleistungen. Bei den **geringfügig Beschäftigten** ist die pauschalierte Lohnsteuer einzubeziehen, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

[32] Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten eintragen.

[33] Hier bitte für **Auszubildende die bezahlten Stunden**, siehe Erläuterungspunkt [25], einschließlich Berufsschulzeiten eintragen.

[34] Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse, Lohnzuschüsse zum Kombilohn.

**Nicht einzubeziehen** sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 120 einzutragen.

[35] Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

**Nicht einzubeziehen** sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

[36] Hier bitte die **Anzahl der zu einem Unternehmensteil** zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

[37] Hier bitte die Anzahl der Vollzeit-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2008 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2008 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Voll-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie Auszubildenden siehe Erläuterungspunkte [2], [3], [4] sowie [5].

[38] Hier bitte die **Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2008** eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bruttoverdienstsumme“ (Feldnummer 061) des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt [6] erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

[39] Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2008 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 113 bzw. 114) für Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt [25] erläutert.

## Erhebung über die Arbeitskosten 2008

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit nur rund 30 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den Statistischen Ämtern erheblich reduziert.

#### Rechtsgrundlagen

- Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

Erhoben werden die Angaben zu § 5 Abs. 1 VerdStatG.

#### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 8 Abs. 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 8 Abs. 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7 g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht,

keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name sowie Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit, vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Wirtschaftszweig und Identnummer werden zusammen mit den Angaben zur Zahl der Beschäftigten zur Führung des Statistikregisters verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

Die verwendeten Identnummern sind in der Regel die Nummern gem. Unternehmensregister, die durch zusätzlich vergebene Ordnungsnummern ergänzt wurden. Diese dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Teileinheiten und der Vollzähligkeitskontrolle.

Unter Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit werden die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegten Gliederungsnummern eingesetzt.

## Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

### Was ist im Fragebogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen?

Für die Arbeitskostenerhebung wird zwischen den beiden Landesteilen OST und WEST unterschieden. Dabei werden den Landesteilen folgende Bundesländer zugeordnet:

- OST: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- WEST: alle anderen Bundesländer (einschließlich Berlin).

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in beiden Landesteilen, füllen Sie bitte zwei Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus: den ersten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil OST und den zweiten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil WEST.

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in nur einem Teil Deutschlands, füllen Sie bitte nur einen Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus. Soweit entsprechende Informationen vorlagen, wurden Ihnen bereits Bogen für OST und für WEST zugesandt. Fehlt Ihnen ein Bogen für den zweiten Landesteil, fordern Sie diesen bitte beim Statistischen Amt an.

### Was ist im Fragebogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen

„Unternehmensteile“ sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind.

Bitte tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein. Achten Sie bitte darauf, dass die Summe der „Bruttoverdienstsummen“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Bruttoverdienstsumme“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss.

Die Summe der bezahlten Stunden aller Unternehmensteile muss der Summe der bezahlten Stunden im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ (Vollzeit plus Teilzeit) entsprechen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Unterscheidung:

#### Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Ist Ihr Unternehmen im Produzierenden Gewerbe tätig, tragen Sie bitte für jeden Betrieb die erforderlichen Angaben ein. Die Anschriften der bereits bekannten Betriebe wurden vordruckt. Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2008 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt die Anschrift eines im Kalenderjahr 2008 existierenden Betriebes, ergänzen Sie bitte die Liste, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen. Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Amt an.

#### Unternehmen des Dienstleistungsbereichs

Ist Ihr Unternehmen im Dienstleistungsbereich tätig, fassen Sie bitte alle Niederlassungen innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweigs als einen Unternehmensteil zusammen und tragen für diesen die erforderlichen Angaben ein. Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie bitte die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei bitte alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Die bereits bekannten Unternehmensteile wurden vordruckt. Existierte ein solcher Unternehmensteil im Kalenderjahr 2008 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen. Wurde ein im Kalenderjahr 2008 existierender Unternehmensteil nicht vordruckt, ergänzen Sie bitte die Liste um diesen Unternehmensteil. Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

#### Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber kein vordrucktes Feld im Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“.

Tragen Sie bitte in ein leeres Adressfeld ein: „Alle Niederlassungen in Hessen“

in der wirtschaftlichen Tätigkeit: „Einzelhandel mit Antiquitäten“

und bei Anzahl der Einheiten: „3“

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Bruttoverdienstsumme“ usw.). Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Amt an.

Unternehmen des Dienstleistungsbereichs mit mehreren Niederlassungen, die aber alle im selben Bundesland liegen und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, überprüfen Sie bitte nur die vordruckte Angabe „Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmensteils“ und ergänzen die Angabe zur „Anzahl der Einheiten“. Angaben zu Bruttoverdienstsumme, Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und bezahlten Stunden sind nicht erforderlich, da sie dem Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entnommen werden können.

Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Angaben zum Unternehmen

Identnummer

**G** Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) am 31.12.2008 (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung	Anwartschaften am 31.12.2008 [1]	
	Insgesamt	Mit Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht)
	Anzahl	
Direktversicherung .....	400 <input type="text"/>	401 <input type="text"/>
Pensionskasse .....	402 <input type="text"/>	403 <input type="text"/>
Pensionsfonds .....	404 <input type="text"/>	405 <input type="text"/>
Unterstützungskasse .....	406 <input type="text"/>	407 <input type="text"/>
Direktzusage .....	408 <input type="text"/>	409 <input type="text"/>

Beschäftigte	Anwartschaften am 31.12.2008 [2]	
	Insgesamt	Mit Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht)
	Anzahl	
Beschäftigte mit zumindest einer Anwartschaft (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) .....	410 <input type="text"/>	411 <input type="text"/>

[1] Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2008 gegenüber dem Unternehmen (oder ggf. dessen Konzernmutter) bestehenden **Anwartschaften** eintragen. Es sind ausschließlich Anwartschaften mitzuzählen, deren Begünstigte/-r am 31.12.2008 im Unternehmen abhängig beschäftigt, also nicht ausgeschieden war und weder Auszubildende/-r noch geringfügig Beschäftigte/-r war. Es sind alle Anwartschaften zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob in 2008 Beiträge geleistet wurden oder nicht und ob sie unverfallbar oder verfallbar waren.

In der zweiten Spalte ist die Anzahl der Anwartschaften einzutragen, die dabei zumindest teilweise aus Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) entstanden.

[2] Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2008 im Unternehmen **Beschäftigten** eintragen, die zumindest eine Anwartschaft nach Erläuterung 1 besaßen. Jede/-r Beschäftigte ist nur einmal zu zählen, auch wenn er/sie mehr als eine Anwartschaft besaß. In der zweiten Spalte ist die Anzahl der Beschäftigten einzutragen, die dabei mindestens eine Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) besaßen.

**Rechtsgrundlagen**

Verdienststatistikverordnung 2009 (VerdStatV 2009) vom 07. Januar 2009 (BGBl. I S.26) in Verbindung mit dem Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 10 des

Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) und dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhebung über die Arbeitskosten 2008

Angaben zu Unternehmensteilen

Identnummer

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.  
Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Identnummer des Unternehmensteils ..... 1U3

Anzahl der Einheiten [36] ..... 003

Vollzeitbeschäftigte im Oktober [37] ..... 045

Teilzeitbeschäftigte im Oktober [37] ..... 046

Geringfügig Beschäftigte im Oktober [37] ..... 047

Auszubildende im Oktober [37] ..... 048

Bruttoverdienstsumme in vollen Euro im  
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte  
und Auszubildende) [38] ..... 061

Bezahlte Stunden der Vollzeitbeschäftigten im  
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte  
und Auszubildende) [39] ..... 113

Bezahlte Stunden der Teilzeitbeschäftigten im  
Kalenderjahr 2008 (ohne geringfügig Beschäftigte  
und Auszubildende) [39] ..... 114

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des  
Unternehmensteils .....

Nachfolgend sind nur Eintragungen erforderlich, falls  
Ihre Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht .....

007  005   
Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt